

schent, geht aus einem Artikel des „New Statesman“ hervor, an dessen Schluss es heißt: Die zu simplen Zeitungsmänner und das englische Publikum werden in die Irre geführt. Diese Art Schlauberei, die bei den Berichten über Luftkämpfe angewandt wird, erinnert zu sehr an die Arglistigkeit der wöchentlichen Berichte über die Schiffverlufte.

Eine bessere Rechtfertigung unserer Berichte können wir uns nicht wünschen.

Märchen von Bombenabwürfen.

Nachdem bereits am 8. Juli die französische Behauptung, die Offener Anlagen seien durch Bombenabwurf schwer beschädigt, amtlich zurückgewiesen worden ist, veröffentlicht der Funkspruch von 13. August den angeblichen Brief eines deutschen Gefangenen mit genauen Angaben über die Explosionswirkung. Demgegenüber wird erneut nachdrücklich festgestellt, daß die Offener Anlagen überhaupt nicht getroffen worden sind.

Vom Seekrieg.

Wieder ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

Amlich wird gemeldet: Neue U-Bootserfolge im Sperrgebiet um England 26000 Br.-Reg.-T.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich der englische bewaffnete Dampfer „Morkstone“ (3097 T.) mit Kohlen nach Gibraltar, sowie ein englischer Hilfskreuzer vom Aussehen „Arctic“ (12000 T.), mit mindestens 18 Geschützen bewaffnet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine. Rein U-Boot-Verlust im Mittelmeer.

Nach einer Meldung aus London gibt der dortige japanische Marineattaché bekannt, daß am 22. Juli ein japanisches Kriegsschiff, das einen englischen Transporter im Mittelmeer begleitete, ein deutsches U-Boot beschossen und zweifellos vernichtet hätte.

Wie von zuständiger Stelle erklärt wird, sind alle im Mittelmeer operierenden deutschen und österreichisch-ungarischen U-Boote wohlbehalten und erfolgreich an der Arbeit.

Mißbrauch neutraler Handelsschiffe durch England.

Den deutschen Behörden ist ein Dokument des französischen Kriegsministeriums in die Hand gefallen, das den unzweifelhaften Beweis liefert, daß sich die Entente-Neutraler Schiffe polterrechtswidrig bediente, um dem deutschen U-Boot-Krieg zu begegnen. In dem Schriftstück heißt es u. a.: Es ist verboten, Nachrichten anzudeuten oder zu veröffentlichen über die Zurückhaltung neutraler Schiffe in den verbündeten Häfen, über ihren Flaggwechsel und alle anderen, infolge der deutschen Seesperre-Erklärung etwa zu ergreifenden Maßnahmen der verbündeten Regierungen.

Dies wird also eingestanden, daß neutrale Schiffe in Entente-Häfen bewaffnet und somit dem Angriff deutscher U-Boote ausgesetzt werden sollen.

Die Offensive im Westen.

Erneute Anstrengungen der Feinde.

Die schnelle Unterbindung der ersten Offensive bei Ypern hat offenbar die englisch-französische Heeresleitung vor eine neue operative Aufgabe gestellt. In dem überschäumenden Trichterfeld durch die Tapferkeit deutscher Truppen aufgehalten, außerstande in der schweren Gegenwirkung der deutschen Artillerie die erreichte Stellung einzurichten und den eigenen Artilleriepark nachzuziehen, ist die englische Heeresleitung in Flandern wohl oder übel genötigt, die in ihrem Beginn bereits mißglückte Offensive fortzuführen. Zunächst



aber mußte sie für Entlastung an anderen Frontteilen sorgen, während ihre eigenen Truppen bei Ypern in fruchtlose Kämpfe verstrickt sind. So muß also die französische Armee noch einmal Vorposten drängen. Ihre Angriffspunkte sind an der Linie zwischen Soissons und Reims, bei Verdun und endlich im Sundgau zu suchen. An diesen Stellen hat — wie aus unseren Generalstabsberichten ersichtlich ist — in den letzten Tagen der härteste Artilleriekampf getobt, das sicherste Zeichen, daß Infanterie-Angriffe in Vorbereitung sind. Unsere wackeren Kämpfer sehen den kommenden Tagen mit Zuversicht entgegen. Sie

wissen, daß es wieder ein schweres verarbeitetes Ringen werden wird, aber sie wissen auch: die deutsche Mauer steht fest. Sie ist nicht zu durchbrechen.

Was Feindesbriefe erzählen.

Aus den an der Westfront aufgefangenen Briefen der Feinde spricht die verzweifelte Stimmung der französischen Soldaten. So schreibt ein Soldat: „Ich glaube tatsächlich, daß das Blut sich gegen uns wendet. Wenn ich unseren führenden Männern ins Gesicht speien könnte, würde ich es mit Wonne tun, mit dem größten Vergnügen würde ich sie zermalmen, dieses Lumpenpack!“ Und in einem andern Briefe heißt es: „... Diese Leute bilden sich ein, daß uns der Krieg Spaß macht, während uns doch der Ekel gegen dieses Leben bis zum Hals steht. Wenn wir auf die Amerikaner warten wollen, können wir uns ruhig gleich selbst den Hals abschneiden. Es ist schon so, wie du sagtest: Unsere Haut gilt nicht viel und wir armen Franzosen sind die Nummern bei der ganzen Geschichte.“

Eine an der Flandernfront erbeutete Brieftaubenmeldung eines Majors an die 124. Brigade gibt ein erschreckendes Bild von der Desmoralisierung der englischen Angriffsbataillone und den großen Ausfällen durch Krankheit und Erschöpfung. Es heißt wörtlich: „Ich habe hier augenblicklich nicht mehr als insgesamt 320 Mann einschließlich aller Dienstboten im Graben, von denen mindestens 50 % wegen Rheumatismus, Durchfall und allgemeiner Ermüdung bewegungsunfähig sind. Der allgemeine Zustand der Truppe ist sehr schlecht.“

Englische Phantasien.

Wir wissen längst, daß unsere Feinde keine Lüge scheuen, um den sinkenden Mut ihrer Völker immer wieder neu zu beleben. Mit jedem Tage aber werden besonders die englischen Lügen immer plumper. So veröffentlicht die der Regierung nahestehende „Westminster Gazette“ einen Bericht ihres Korrespondenten von der Westfront, in dem die deutschen Verluste in der Abwehrschlacht bei Ypern auf eine halbe Million beziffert werden.

Von zuständiger deutscher Stelle wird dazu folgendes mitgeteilt: Infolge der vollbewährten Abwehrkampftaktik, die bei jedem Kampf neue Steigerung des Vertrauens zwischen deutscher Führung und Truppe bringt, wurde der englische Mißerfolg mit geringen Opfern der Abwehrtruppe erreicht. Tatsächlich betragen die deutschen Verluste etwa den 20. Teil der von „Westminster Gazette“ angegebenen Verluste.

Ehren-Tafel

der in den Kämpfen um Deutschlands Ruhm und Fortbestehen gefallenen Helden aus Wilsdruff und den Orten der Umgebung.

- Paul Tränkner aus Wilsdruff
- Kurt Wurm aus Wilsdruff
- Georg Kleisch aus Wilsdruff
- Max Nestler aus Wilsdruff
- Oskar Hohlfeld aus Wilsdruff
- Konrad Zeibig aus Kesselsdorf
- Arthur Scharfuch aus Sora
- Alwin Fritsche aus Röhrsdorf
- Alwin Opitz aus Taubenheim
- Alfred Lust aus Mohorn

Ehre den Tapferen!

Nun schlummern sie mit tausend Helden
 Vom Schmerz erlöst im Heimdaland.
 Doch wird die Ruhmestafel melden:
 Sie starben fürs deutsche Vaterland.

Die Friedensvorschläge des Papstes.

Berlin, 16. August.

Die an den Kaiser und den Reichskanzler übergebene Friedensnote des Papstes ist in ihrem Text vom Vatikan noch nicht öffentlich bekanntgegeben und deshalb auch von der deutschen Regierung bisher nicht veröffentlicht worden. Soweit weiß man aber, daß der Inhalt der Note im wesentlichen folgende Grundzüge umfaßt:

Papst Benedikt richtet bewagliche Vorstellungen an die Oberhäupter der im Kriege befindlichen Staaten zur Beendigung des Blutvergießens. Baldige Friedensverhandlungen seien anzustreben. Die Note empfiehlt dann bestimmte Bedingungen als Grundlage für diese Verhandlungen. Es wird ausgedrückt: Abzweckungen über Schiedsgerichtsverträge unter gleichzeitiger Abban der Rüstungen, wahre Freiheit der Meere, Fortfall materiellen Erbes der Kriegsschäden und der Kosten des Krieges, allgemeine Rückgabe der augenblicklich besetzten Gebiete. Für Deutschland besonders völlige Räumung Belgiens und der besetzten französischen Gebiete, andererseits Rückgabe der deutschen Kolonien. Für Elsass-Lothringen und die von Italien angegriffenen Gebiete glaubt der Papst an das Gelingen des Ausgleiches der widersprechenden Interessen der Nationen.

Auch die Streitfragen, die über Polen, die Ukraine, Armenien und die Balkanstaaten bestehen, glaubt der Papst auf Grund friedlicher Schlichtung erlösen zu können.

Neue Friedensnote des Papstes.

Ein Rundschreiben an die Regierungen.

Der katholische „Corriere d'Italia“ veröffentlicht folgende Note:

Einige Blätter haben die Nachricht verbreitet, daß der Papst an die Mächte eine Note über den Frieden richten werde. Im wesentlichen ist diese Nachricht zurechtend. Es ist wahr, daß der Papst ein Schriftstück an die Mächte gerichtet hat, in dem er sie einlädt, dem Weltkrieg ein Ende zu machen und Verhandlungen einzuleiten auf Grundlage einiger wichtiger Punkte, die den Grundzügen eines gerechten und dauerhaften Friedens entsprechen, wie sie seit lange vom Heiligen Stuhl verkündet worden sind. Natürlich ist es unumgänglich, diese Punkte zu kennen, bevor die Note des Vatikans der Öffentlichkeit übergeben wird, was, wie wir glauben, in kurzem der Fall sein wird.

Das Blatt fügt hinzu, daß der Papst für die Anerkennung der berechtigten Ziele der Völker und Nationalitäten sei und darin eine der wesentlichen Grundlagen des Friedens liege, und betont, daß die gesamte Presse, die von der neuen Note des Papstes Notiz nimmt, durchaus im Recht sei, wenn sie dem päpstlichen Schriftstück große Bedeutung beimesse. Aus dem Inhalt dieser Note glaubt die „Tribuna“ bereits mitteilen zu können, daß der Papst an seine früheren Dokumente anknüpft und beklagt, daß er kein Gehör gefunden habe. Der Papst legt dann anheblich auseinander, daß der Friede auf Recht und nicht auf Gewalt gegründet sei und daß er die Freiheit der Meere, das Schiedsgerichtsverfahren und den Verzicht auf Schädloshaltung bringen müsse. In seinem mehr ins Einzelgehenden Teil werde das Schriftstück für eine Räumung und volle Wiederherstellung Belgiens und der besetzten Departements Frankreichs eintreten, ebenso für eine Zurückgabe der deutschen Kolonien. Auch die Fragen Elsass-Lothringen, Trentino, Triest würden als Hauptpunkte darin vorkommen, doch würde dabei auf beiden Seiten kein Geist der Verschönlung empfohlen und einige Opfer an die Interessen der Welt.

An zuständiger Stelle in Berlin ist die Note des Papstes noch nicht eingetroffen. Erst wenn amtlich ihre Wortlaut bekanntgemacht wird, ist es Zeit, sich mit dem neuen möglicherweise hochbedeutenden päpstlichen Dokument auseinanderzusetzen.

Die Räumung der Moldau.

Nachdem unsere Offensive am Sbrucz vorläufig stillgelegt worden ist und nur die Bedrohung der Linie Chotin-Nowostelka aufrechterhalten wird, ist die Oberste Heeresleitung um so eher instandgesetzt, die Operationen auf den Flügeln mit frischen Kräften fortzuführen. So hat



den Wachen, wie bereits am 7. August sichtbar wurde, sinterleits die Offensive ergriffen und durch einen Gewaltstoß seiner linken Flügelgruppe nördlich von Fociani die russisch-rumänische Streitfront erschüttert. Der Angriff stellt in die linke Flanke der russisch-rumänischen Offensivgruppe, die sich am oberen Süskatal und am Ronte Jassul in schwere Kämpfe verstrickt hat. Unter dem Druck des Wachenischen Angriffs beginnt nun der Feind zwischen Trutul, Butna und Sereth aus dem Gebirgsdüntel zu weichen. Noch immer erschöpfen sich indessen einzelne feindliche Gruppen in fruchtlosen Gegenangriffen, die jedoch die Lage nicht beeinflussen können. Die Räumung der Moldau hat begonnen und wir dürfen der festen Zuversicht sein, daß die neuen Operationen von Erfolg begleitet sein werden.

Das konzentrierte Licht



Neue Typen:
Osram-Azola
 Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt
 Nur das auf dem Glasballon eingetragene
 Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der
 Ausrüstungsbau, Berlin OSt. - Osram abt. blick

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 96.

Sonnabend den 17. August 1917.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 599).

I. Heereslieferung.

§ 1.
Lieferungsverbände im Sinne von § 4 der Bundesratsverordnung sind die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte. Sie haben die ihnen aufgegebenen Lieferungen auf die Gemeinden ihres Bezirks umzulegen und diese haben das Heu bei den einzelnen Besitzern in bestimmten Mengen durch eine schriftliche, jedem einzelnen zuzustellende Verfügung sicherzustellen. Jede Verfügung über diese sichergestellten Mengen, insbesondere ihre Verfütterung, ist verboten.

§ 2.
Die Besitzer sind verpflichtet, die sichergestellten Mengen ordnungsgemäß zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie haben das Heu nach Ablauf des Lieferungsverbandes zu liefern.

§ 3.
Die Lieferungsverbände haben das Heu unmittelbar an die von der Heeresverwaltung bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 4.
Es ist dasjenige Gewicht zu vergüten, das bahnamlich festgestellt wird. Kann das Heu nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen auf der Abgangstation nicht verwogen werden oder findet kein Eisenbahnverwand statt, so gilt das auf der Proviantamtswaage festgestellte Gewicht.

§ 5.
Die Lieferungsverbände und die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen bedienen.

Die Vergütung, welche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesratsverordnung dem Lieferungsverbande oder der Gemeinde zu gewährt ist, umfaßt auch die Vergütung für Kosten, die durch Heranziehung des Handels dem Verbande oder der Gemeinde entstehen.

§ 6.
Es ist gesunde, unverdorrene, handelsfähige Ware der Ernte 1917 ohne fremde Zusätze zu liefern. Die Lieferung hat grundsätzlich in ungebundenem und ungepresstem Heu zu erfolgen; nur bei Mangel an solchem Heu oder auf Anfordern der Heeresverwaltung darf auch Kleehen und gepresstes Heu geliefert werden. Für gebündeltes Heu wird der für gepresstes Heu vorgesehene Zuschlag nicht gewährt.

Die Gefahr der Beförderung trägt von der Verladestelle ab die Heeresverwaltung. Die Zahlung wird sofort nach Empfang durch das Proviantamt geleistet, für welches das Heu bestimmt ist.

§ 7.
Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung, insbesondere über die Auslegung der vorstehenden §§ 4-6 ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte.

Am Sitze jeder Kreisshauptmannschaft wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das für die im Bezirk der Kreisshauptmannschaft gelegenen Proviantämter zuständig ist. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Sachverständigen. Den Obmann ernannt die Kreisshauptmannschaft aus der Reihe der Beamten der inneren Verwaltung oder der juristischen Beamten der Gemeindeverwaltungen. Von den Sachverständigen wird der eine von dem im Streit befangenen Proviantamt und der andere vom Landeskulturrat ernannt. Die Namen der ernannten Sachverständigen sind der Kreisshauptmannschaft anzuzeigen.

Werden von den Mitgliedern der Schiedsgerichte Gebühren beansprucht, so erhalten sie diese nach den Festsetzungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 689) und des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 214). Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 8.
Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die örtlich zuständige Kreisshauptmannschaft berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen.

Die Kreisshauptmannschaft kann andererseits bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung anordnen, daß von der in § 4 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Preisherabsetzung abzusehen ist.

II. Versorgung der sächsischen Tierhalter.

§ 9.
Soweit das Heu nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu aus ihrem Bezirke unter keinen Umständen verhindern.

§ 10.
Die Ausfuhr von Heu aus dem Königreich Sachsen wird hiermit unter sagt.

§ 11.
Tierhalter, welche auf den Verkauf von Heu angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbände eine Landessperrkarte für Heu, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperrkarte sind sie berechtigt, von jedem Heuerzeuger das Heu aufzukaufen, auf welches die Sperrkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperrkarte je nach der gelieferten Heumenge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu ohne Marken ist verboten.

§ 12.
Wenn ein Tierhalter teilweise durch selbsterzeugtes Heu für seinen Bedarf eingedeckt ist, so ist ihm bei Ausstellung der Landessperrkarte dieses Heu anzurechnen und entsprechend weniger an Sperrkarten zuweisen. Nötigenfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschnitte von der Landessperrkarte abzuschneiden.

§ 13.
Die Bestimmungen in §§ 9 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu in Mengen von täglich nicht mehr als fünf Zentnern, sofern es unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt und zur Beförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

Für den Kleinverkauf werden ab Gehöft oder Wiese des Verkäufers folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für Heu von Kleearten (Enzern, Esparsette, Kottlee, Seibtklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 160.— Mark je to.,

b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 140.— Mark je to. für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7.— Mark für die Tonne. für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesratsverordnung. Wird das Heu vom Verkäufer frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so gelten die in § 5 der Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstpreise.

§ 14.
Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Heu erwirbt, ohne im Besitz einer Sperrkarte zu sein, oder Heu ohne Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 14. August 1917. 1316 II B II.

Ministerium des Innern.

In der Verordnung betr. neue Höchstpreise für Frühgemüse vom 14. August 1917 — 950 LGO — muß Punkt 1 e) lauten:

Kohlrabi 30 Pfg. je Pfund.

Punkt 2 letzter Satz muß lauten: Das Verbot des Verkaufs von Karotten und Möhren mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

Dresden, am 15. August 1917. 950 a LGO.

Ministerium des Innern.

Die Bundesratsverordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 23. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 646) sowie die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Verordnungen des Kriegsernährungsamts vom 7. August 1917 über

- a) die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Del,
b) die Preise von Delfrüchten (R. G. Bl. S. 697 und 699) werden nachstehend unter A-C öffentlich bekanntgemacht und es wird zu ihrer Ausführung folgendes bestimmt:

1.
Die in § 2 Absatz 1, 2 der Verordnung vom 23. Juli 1917 vorgeschriebenen Anzeigen sind an den Kommunalverband zu erstatten. Die Einreichung der Anzeigen hat erstmalig bis zum 5. Oktober 1917 zu erfolgen.

Der Kommunalverband hat auf Ansuchen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette diesem schon vorher durch Anfertigung von Auszügen der anlässlich der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 aufgestellten Ortslisten, soweit sie den Delfruchtbau betreffen, die nötigen Unterlagen für die Erfassung der Delfrüchte zu geben.

2.
Die Abgabe der abzuliefernden Delfrüchte hat an einen der nachstehend genannten, für das Königreich Sachsen bestellten Kommissionäre des Kriegsausschusses zu erfolgen:

- Paul Schulz Nachf., Bauen,
Kaf & Naumann, Getreideankaufsgesellschaft m. b. H., Görlitz,
Georg Welz, Dresden,
Gebrüder Pfundt, Stauchitz,
E. Liebing, Geithain,
Carl Seifert, Belgershain,
E. A. Rost jun., Grimma,
Christ Reinhardts Erbin, Hof i. B.

3.
Bei jeder Kreisshauptmannschaft ist ein Schlichtungsausschuß gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Juli 1917 zu errichten. Die Kreisshauptmannschaft hat die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu ernennen.

4.
Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juli 1917 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Absatz 3 ist die Kreisshauptmannschaft.

Dresden, am 13. August 1917. 1386 b II B V.

Ministerium des Innern.

A.
Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikels 11 der Verordnung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) zur Abänderung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird die neue Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte bekanntgegeben.

Berlin, am 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1.
Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Ravison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dattler, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette, S. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:
1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);

2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubniszeichens zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubniszeichen stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Deilmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2.

Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstatten. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen. Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Der Preis für einhundert Kilogramm Delfrüchte der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-)	85 Mark
• Rübsen (Winter- und Sommer-)	83 "
• Hederich und Ravißon	62 "
• Dotter	74 "
• Mohn	115 "
• Leinsamen	74 "
• Hanfsamen	62 "
• Sonnenblumenkernen	68 "
• Senfsaat	74 "

Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Delfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbezogen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 5.

Aber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Delfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern. Werden Delfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbst gewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Delfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Delkuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Delgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Dele, Delkuchen und Delmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

§ 7.

Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Delkuchen an andere entgeltlich abgibt;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubniszeichens Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)

§ 11.

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

So findet ferner Anwendung auf Delretich, Sesam, Baumwolle- und Rizinus-samen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Jltpe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopta, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

B.

Verordnung über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Deilmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Del.

Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Delfrüchte an den Kriegsausschuß abliefern, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Del in folgenden Mengen:

wenn das Gewicht der abgelieferten Delfrüchte beträgt	10 bis 15 Kilogramm	5 Kilogramm,
mehr als 15 "	30 "	7 1/2 "
" " 30 "	100 "	10 "
" " 100 "	500 "	15 "
" " 500 "	1000 "	20 "
" " 1000 "	2000 "	25 "
weitere angefangene je 1000 "		weitere je 5 "
bis zum Höchstbetrage von 50 Kilogramm.		

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zuzustehenden Delmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Hederich oder Ravißon wird Del nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Delfrüchte Rüböl gewährt.

Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm Leinöl	1,50 Mark,
" 1 " Mohnöl	2,30 "
" 1 " Rüböl	1,60 "

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Delfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Deilmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Absatz 1 zuzustehenden Delmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Delfrüchte.

§ 2.

Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Del und 70 Kilogramm Delkuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Del nach § 1 dieser Verordnung oder von Delkuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3.

Hat derjenige, der Delfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefern, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Delfrüchte abliefern, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Del oder Delkuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Del darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Delfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubniszeichen von Deilmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Del an andere als die in § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Delkuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Del aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

C.

Verordnung über die Preise von Delfrüchten.

Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und des § 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird bestimmt:

§ 1.

Die für Delfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen.

Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Delfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Delfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Abienung, so ist das am Empfangsort am Lager des Kriegsausschusses durch vereidigte Beamten festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei der Auslieferung auf der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

nicker da, wo sie mit Grosmutter damals geschiedt hatte; aber sie mochte mit ihrem Gedächtniß nicht in dem Leinen Regierbunde, sondern im Geruch der Erde, und brauchte nicht ihre damals langweilige die Augen zu schließen.

Sie atmet, ebgleich viel verändert, sie an jene Zeit mochte! Sie ihren armen Gedanken mit den Jahren. Aber damals waren große Zeiten umdauern — jetzt sind sie nicht mehr, und dennoch erschöpfte sich seine erst auf Ulrichs Platen dazu, sie anzulegen.

Tragen Sie doch die Berlin, Gräueln von Scharflicht — Berlin sind doch so modern, was sollen die Zeiten im Rollen — da erlauben sie niemand.

Aber nicht, weil Zeiten modern waren, weil sie launenhafte Zeiten sind noch jahrelanger Scharflicht auf sie besonnen hatte, sagte Renore sie an, sondern weil mit der Erinnerung an ihren Geliebten ein eigenes Gefühl über sie gekommen war: sie fühlte sich so froh und sicher als Märchen eines alten, seltenen Schmuckes. Sie wollte ihn täglich anlegen — er sollte zu dem schlichten, silbernen Schmucke, das sie trug — und dachte dabei nicht, daß er glühend erregt werde im Quartier — bei Tisch — nicht nur bei den Tanten, auch bei den Sireen. Da sah nicht weit von ihr eine hunderte Jahre, ein hochgebildeter Major, dem man in Frankfurt das eine Jahr abgedungen hatte, und bei an zwei Reiten ging über im Gäßchen gelassen wurde. Und er wollte es sofort: das war ja die Meise, stieliche Qualen, die ihn damals gelagert hatte, sie wollte jetzt frohlich, nur frohlich sein. Sie sah noch aus wie damals: erst waren Renores Güte immer geblieben, aber jetzt lag das große, oberste Stück auf dem roten Stuhl, das er trug. Aber sie bemerkte? War sie unermüdet geblieben? War sie nicht als? War sie folgericher? War sie nicht als? War sie folgericher? War sie nicht als? War sie folgericher?

Nach Tisch setzte er in der Stille fest: Sie hat nicht erkannt, und sie war nicht im Hintergrund von einigem Glücklichen, glückseligsten vom Urthum, begierig, von einem Gluck aus konnte er sie beobachtet: sie sollte ihren Freisinn noch; wenn sie mit den jungen Mädchen sprach, leuchtete es wie Sonne in den großen, grauen Augen, und in den feinen, glänzenden Haaren der Gerit, des Lebens, gelächelt.

Sie sah allein am Tisch, auf dem die jungen Mädchen saßen, sah ihre Gedanken noch, sah die Erinnerung an die jungen Mädchen, sah die Erinnerung an die jungen Mädchen, sah die Erinnerung an die jungen Mädchen.

Sie hat nicht erkannt, und sie war nicht im Hintergrund von einigem Glücklichen, glückseligsten vom Urthum, begierig, von einem Gluck aus konnte er sie beobachtet: sie sollte ihren Freisinn noch; wenn sie mit den jungen Mädchen sprach, leuchtete es wie Sonne in den großen, grauen Augen, und in den feinen, glänzenden Haaren der Gerit, des Lebens, gelächelt.

„Sie ist, das ist aber ein recht schmerzliches Schicksal.“

„O nein — ich konnte Gott für jedes Schicksal — ich hoffe immer, daß ich bald wieder zum Meer komme, aber schließlich mußte das sein, das geordnet werden.“

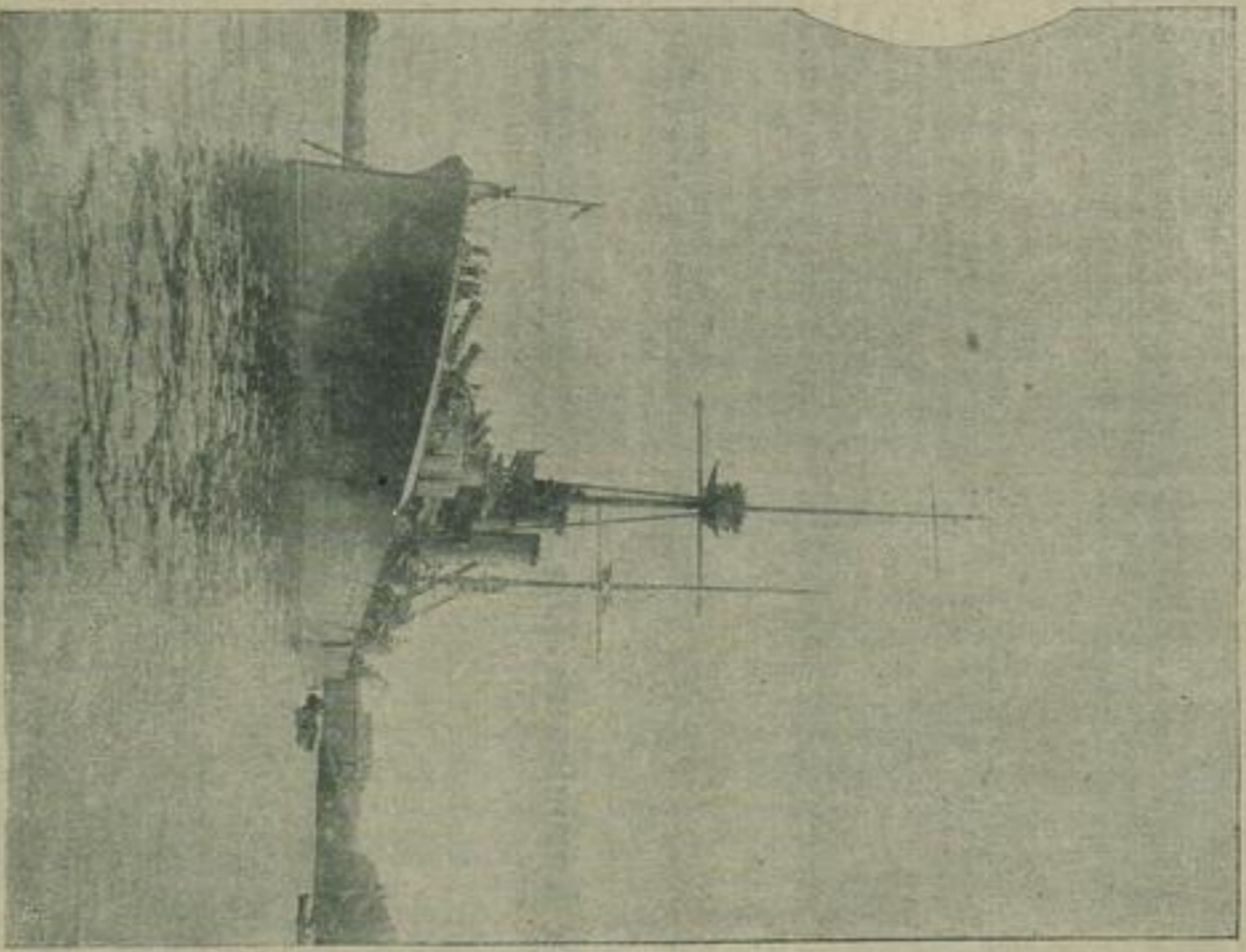
„Ich bin ganz allein — Grosmutter ist tot.“

„Hab dich selber!“

„Ja — ich bin ganz allein.“

„Hab dich selber!“

„Ja — ich bin ganz allein.“



Das aus dem britischen Indien erbaute schiffartige Schiffsmodell „Gerrig“ in Giddheim.

„Und glücklich geworden dabei?“

„Ja, Herr Major, ich bin sehr glücklich, ich habe meine Arbeit, und habe meine Arbeit.“

„Das ist nicht, aber doch auch wenig; wenn man jung ist — dann will man doch noch auch froh sein.“

„Man kann ja auch froh sein in allem.“

„Sagte sie einfach, ich darf in dieser großen Zeit meine Schicksale zu fassen, frohen Menschen ersehen, die sich nicht nur für ihr Leben, sondern auch für ihr Vaterland auf dem Meere sein werden. Und die Arbeit an der Jugend in dieser gemeinsamen Arbeit mit frohen Menschen geht.“

Die Türkei im Weltkriege.

„Eine der größten Heberleistungen des Krieges für unsere Feinde war und ist die ungenügende Überwindlichkeit der Front zwischen Deutschen und Türken.“



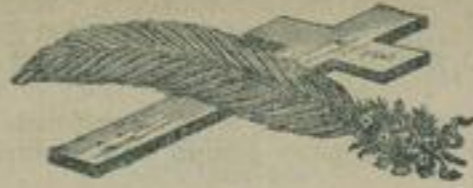
Lager einer deutschen Kavallerieabteilung im Caucasus.

Türkel Man glaubte nach dem Julummenbruch im Weltkriege, dem der vorläufigen republikanische Bewegung gegen die alten vorangegangenen war, daß man, um Konstantinopel zu erobern, sich ein Ziel setzen werde. Aber schon die ersten Schritte auf der Westfront zeigten, daß das türkische Volk noch Schloßkraft genug besaß, sich seiner Feinde feige zu erwehren. Und die Leistungen der Türken rücken erst ins rechte Licht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Leistungen der Türken in der ersten unermüdeten Kriegsvorbereitung waren. Denn kein Staat ist noch so wenig vorbereitet in den Weltkriege eingetreten, als die Türkei. Da sich es, Kämpfer nach Kämpfen zu werden und ein Gebiet, das sich unter der Verletzung englischer, deutscher und französischer Heberleistungen zum Teil im Stillstand befand, da mußte die türkische, armenische, wie die Front in der ersten unermüdeten Kriegsvorbereitung waren. Denn kein Staat ist noch so wenig vorbereitet in den Weltkriege eingetreten, als die Türkei. Da sich es, Kämpfer nach Kämpfen zu werden und ein Gebiet, das sich unter der Verletzung englischer, deutscher und französischer Heberleistungen zum Teil im Stillstand befand, da mußte die türkische, armenische, wie die Front in der ersten unermüdeten Kriegsvorbereitung waren.



Geleitete Wagerei mit Feldgraben Gärten bei einem Arbeiterlager in der Türkei.

man in der Türkei die deutschen Heberleistungen zu verstehen. Man weiß, daß die türkische Heberleistungen sich, so erstark hat das kameradschaftliche Verhältnis, das an der Front zwischen Deutschen und Türken besteht. Und man weiß, daß die türkische Heberleistungen sich, so erstark hat das kameradschaftliche Verhältnis, das an der Front zwischen Deutschen und Türken besteht. Und man weiß, daß die türkische Heberleistungen sich, so erstark hat das kameradschaftliche Verhältnis, das an der Front zwischen Deutschen und Türken besteht.



Für die uns bei dem Heimgange unseres lieben, unvergesslichen Vaters, des

Wirtschaftsbesitzer Theodor Hänsel

von allen Seiten dargebrachten überaus zahlreichen Beweise herzlichster Teilnahme sprechen wir hierdurch unseren tiefgefühltesten Dank

aus.

Dir aber, lieber Vater, der Du Dir in Deinem sorgenreichen Leben nie Ruhe gönntest und schafftest bis zum letzten Atemzuge nur für Deine Kinder, rufen wir aus tiefstem Herzen nochmals „Habe Dank“ in Deine stille Gruft nach.

Wilsdruff, am Begräbnistage.

Geschwister Hänsel

nebst den übrigen tieftrauernden Hinterbliebenen.

Getreideeinkauf.

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnisnahme, daß ich seit 15. d. M. Mitglied der Getreideeinkaufsgesellschaft m. b. H. im Kommunalverband Meissen bin und ebenfalls im Bezirk jeden Posten Getreide einkaufen kann.

Hochachtungsvoll

Louis Kühne, Hofmühle.

Lindenschlößchen - Lichtspiele.

Sonntag den 19. August abends 8 Uhr

Herrn Petermanns Jagdabenteuer

— Schwank in 3 Akten. —

Nachmittags 4 Uhr Kindervorstellung.

Zahn-Praxis Kurt Behrendt, Wilsdruff.

Sprechstunden nur Montag, Mittwoch, Freitag von 1/2 3 bis 1/2 5 Uhr „Stadt Dresden“ 1 Tr. Zahnersatz in garantiert gutem Kautschuck, kein Kautschuckersatz. Zahnziehen mit örtlicher Betäubung.

Dreher, Hobler, Schlosser

für Präzisionsmaschinenbau werden gesucht.

Maschinenfabrik „Erzengel“ Mohorn.

Oldenburger und Wesermarsch Milch- und Zuchtvieh-Verkauf.



Von Montag den 20. August 1917 ab stellen wir einen großen Posten va. hochtrag. und abgetalbt.

Oldenb. Zuchtkühe

sowie eine Anzahl erstklassiger

bedcfähiger

Zuchtbullen

(alles Herdbuchtiere) im Alter von sechs Monaten bis 1 1/2 Jahren bei uns zum Verkauf.

Meissen, am Bahnhof, Max Kiesel. Fernsprecher 393. Inh.: S. de Levie & P. Stoppelmann.

Heiratsgesuch!

Militärst. j. Mann, Anf. 30er sucht Gel. od. j. Witwe od. Anh. v. Lande bis gl. Alters. Zw. sp. Petr. Bed. gut. petr. Ch. Vermittl. zwecklos. Off. unt. Freygang, Dresden-A., Kleine Blauenberggasse 51 I.

Von Sonntag den 19. August ab stelle ich wieder einen großen Transport

Belgische u. Oldenburger Fohlen



3 bis 6 Monate alt, sowie einige gute

Arbeitspferde

bei mir billigst zum Verkauf.

Hainsberg.

G. Nästner.

Güterbahnstraße 2. Fernsprecher Amt Deuben 296.

= Ganz umsonst =

erhalten Sie ein Probeheft des vorzüglichen „Büchermans“, wenn Sie es bei uns oder unseren Trägern verlangen. — Sie werden sehen, daß Sie sich daraus auf ganz billige Weise

eine wertvolle Bücherei anlegen können wenn Sie jede Woche zehn Pfennig dafür ausgeben. — Nähere Auskunft bereitwilligst durch die Austräger oder durch die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Maschinenarbeiter

für dauernde Beschäftigung sucht

Emil Weinhold, Möbelabrik.

Acker- u. Arbeitspferd

aufs Land, guter Einspanner, verkauft Bachmann, Dresden, am See 15 II. Fernspr. 21468.

Praktischer Gebrauchsgegenstand.

Näh-Maschine „Stepperin“

D.R.G.M. Jedermann kann mit dieser Mhle ohne besond. Vorkenntnisse arbeiten; zertriff. Schwere Wert Fahrradmäntel, 3 Ägel Geschirre, Pferde- und Wagendecken etc. selbst reparieren. Schön, Steppstich wie mit Maschine. Zahlreich. Anerkennung. Verpackt und portofrei m. verschied. Nadeln 2,50 M. Max Zucker, Fürth i. B. 183, Theresienstr. 44.

Hochwillkommene Liebesgabe für unsere Feldfrauen. 1917

Mittleres Landgut

wird von Selbstkäufer in der Umgebung von Wilsdruff bei 40 b. 50000 M. Anzahlung zu kaufen gesucht. Angeb. u. 2368 a. b. Geschäftsst. d. S. Bl.

Eine tragende Saue

zu verkaufen. 2372 Pennrich Nr. 10

Roh- u. Viehmarkt, Freiberg i. Sa.

Roh- und Wernerplatz.

Sonnabend den 25. August 1917.

Der Stadtrat.

Oswald Mensch Rossschlächtereipotschappel

Fernsprecher Nr. 735 Amt Deuben.

Fernsprecherverzeichnisse

Stück 40 Pfennig

noch vorrätig in der

Geschäftsstelle des Wochenblattes.



Dresden Scheffelstr. 10/12

Hesse Straußenfedern

hat die schönsten garantiert echt, hüftfertig, 1/2 in lang nur 8, 5, 8, 10 M., 40 cm lang nur 1 M. u. 2 M. Zimmierte Reiberbüsche, 80 cm hoch, nur 2 M. Beste Reiber 10—200 M. Zurückgelechte Plamen, 1 Karton voll, nur 3 Mark.

Wochenblatt 94

gut erhalten, kaufen wir zurück.

Geschäftsst. d. Wochenblatt für Wilsdruff.

Landw. Schüler, welche die Schule in Meissen bes. wollen, finden gut. Aufn. d. Gemvorst. Wolff, Meissen-Niedermeiße

Sauberer Druck

macht, dass auch eine einfache Drucksache schön aussieht. Die Buchdruckerei von Arthur Zschunke in Wilsdruff liefert stets

sauberen Druck

Schlacht-pferde



kauft jederzeit zu höchsten Preisen Rossschlächtereipotschappel, Dresden-A., Rosenstr. 2. Fernspr. 13304 Bei Unglücksfällen mit Transportwagen sofort zur Stelle.